



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4-286-1 für den Bereich Querallee im Ortsteil Materborn öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan umfasst die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets südlich der Querallee. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 10.06.2014 bis 18.07.2014 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| montags bis freitags      | von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr  |
| montags und mittwochs     | von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr |

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- artenschutzrechtliche Prüfung: Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.
- Umweltbericht: Für die folgenden Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Tiere/Pflanzen, Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, Schutzgut Mensch, Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter. Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird bei dem Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen davon ausgegangen, dass er dem Stand der Technik entspricht. Es sind daher keine erheblichen, über das übliche Maß hinausgehende Umweltbelastungen zu erwarten. Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema nicht als in sich kompensiert bewertet werden. Das Kompensationsdefizit wird durch externe Ersatzmaßnahmen ausgeglichen, welche im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Auf-

stellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 28.05.2014

Der Bürgermeister

Brauer